

SATZUNG

der Gemeinde Meggerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 (1), 2 (1) S. 1 und 3 (1) S. 1 und (6) des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Meggerdorf vom 09. März 2021 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist, es sei denn, es handelt sich um exakt den Ersten des Monats in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervormonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats der Abmeldung des Hundes.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervormonats, in dem der Wegzug fällt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht

nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats der Abmeldung des Hundes. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Ersten des Kalendermonats.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 100,00 EURO.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden, Blindenführhunden und Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ersten des Kalendermonats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ersten des Kalendermonats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach dem Steuersatz des § 4 (1) erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind, der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist, für die Hunde geeignete, den Erfordernissen der Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 6 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 (2) nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-H. in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 7 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Steuer festzusetzen ist. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht der Steueranspruch erst während des Jahres, wird die Steuer für den Rest des Jahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8 Beitreibung der Steuer

Hunde, für die vom Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die

Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Abs. 3 die beim örtlichen Tierschutzverein, örtlichen Einwohnermeldeamt gem. § 34 (1) des Bundesmeldegesetzes und Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei gem. § 49b des Ordnungswidrigkeitengesetzes vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind durch das Amt für die Gemeinde zulässig. Das Amt darf sich für die Gemeinde diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt für die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten gem. Abs. 3 zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 (1) und (3) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 (1) des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. §§ 1 (1), 2 (1), 3 (1) und (6) des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zulässig:
 - (a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum,
 - (b) Anschrift,
 - (c) Bankverbindung,
 - (d) Rasse und Chip-Nummer des Hundes,
 - (e) Anmeldedatum des Hundes,
 - (f) alle Daten, die für eine Befreiung nach § 5 dieser Satzung maßgebend sind,
 - (g) Im Falle einer Abmeldung den Grund der Abmeldung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden können.

§ 11 Personenbezeichnung

Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Meggerdorf vom 06.12.2019.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Meggerdorf, 09.03.2021





Ralf Lange
- Der Bürgermeister -